

Feuerwehr Musikzug e.V. Neustadt - Hambach

gemeinnütziger Verein

Satzung

Neufassung per 07. Februar.2014

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vereinszweck
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahme
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Der Gesamtvorstand (Vorstand)
- § 10 Der Ausschuss
- § 11 Musikalischer Leiter
- § 12 Dirigent
- § 13 Schriftführer
- § 14 Kassenwart / Schatzmeister
- § 15 Leiter Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- § 16 Beisitzer Vereinsheim
- § 17 Orchesterobmann
- § 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 19 Kassenprüfung
- § 20 Ehrungsordnung
- § 21 Beitrag
- § 22 Satzungsänderungen
- § 23 Datenschutz
- § 24 Vereinsauflösung
- § 25 Schluss Bestimmung
- § 26 Inkrafttreten

Definition:

“Sämtliche personenbezogenen Formulierungen dieser Satzung werden zur sprachlichen Vereinfachung nur in der männlichen Form verwendet. Sie sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes gleichermaßen auf Frauen und Männer.“

§ 1 Vereinszweck

Der Feuerwehr Musikzug 1952 e.V. (FMZ) hat seinen Sitz in **67434 Neustadt-Hambach**. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein wird die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke unmittelbar selbst verwirklichen. Er wird sich hinsichtlich der rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen keiner Hilfsperson bedienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Musik und die Förderung der Jugend auf diesem Gebiet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der FMZ bezweckt insbesondere die Jugend zur Ausübung von Blasmusik in der Gemeinschaft eines Musikorchesters anzuleiten und ihr zum Erlernen des jeweiligen Instrumentes Gelegenheit zu geben. Er bezweckt die Förderung sittlicher und kultureller Gemeinschaften der heimatlichen Gemeinde. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und seit seines Bestehens im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen unter VR 4888 Urkunde R. Nr. 120/72, Vereins Reg. Nr. 4) eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist gemeinnützig selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) Aktive Mitglieder (alle Musiker, sowie Standarten- und Fahnenträger)
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker; Standarten- und Fahnenträger, sowie die Mitglieder des Vorstandes nach § 9 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereines ideell und/oder materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Belange des Vereins in besonders hohem Maße verdient gemacht hat. Auf Beschluss der Vorstandschaft können Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Wahl kann nur einstimmig erfolgen, schriftliche Abstimmung ist möglich.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand. Minderjährige müssen dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Die Ablehnung gilt mit Ablauf des dritten Tages nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

Über den Widerspruch entscheidet der Ausschuss oder die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereines verstoßen, oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereines schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.
 - c) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Beitrag, trotz mehrfacher Zahlungserinnerung, oder wenn das Mitglied seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht

- d) Bei einer schweren Straftat nach dem Strafgesetzbuch oder bei einem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - e) Über den Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Hiergegen kann innerhalb von acht Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Widerspruch beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden. Der Beschluss gilt mit Ablauf des dritten Tages nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Ausschuss.
- 2) Alle vom Verein an das Mitglied ausgeliehenen Gegenstände - wie Instrumente nebst Zubehör, Bekleidungsgegenstände, Noten - müssen nach Beendigung der Mitgliedschaft sofort an den Verein zurückgegeben werden. Die gezahlte Kautions wird nur dann erstattet, wenn die Bekleidungsgegenstände gereinigt und in einem wieder verwertbaren Zustand zurückgegeben werden. Werden die Gegenstände nach Erinnerung nicht zurückgegeben, werden diese mit dem ursprünglichen Einkaufspreis dem Mitglied in Rechnung gestellt.
 - 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) Nach den Bestimmungen der Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereines nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereines durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sollten, an den Musikproben teilnehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereines beteiligen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
5. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 7 Organe

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zwingend vorgeschrieben und beschließt die Rechte und Pflichten der Mitglieder zur Wahrnehmung der Interessen des Vereines.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zwei Jahren statt.
3. Einladungen zur Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens **zwei Wochen** vor dem Tag der Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder. Die Benachrichtigung erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein mitgeteilte Adresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen
Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereines eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens 25 vom Hundert der beitragspflichtigen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangen. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 3. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
5. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) Die Wahl der Ausschussmitglieder
 - c) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Rechnungsabchlusses

- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge Aufnahmegebühren, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstandes, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
 - h) Erlass und Änderung einer Ehrenordnung
 - i) Änderung der Satzung
 - j) Auflösung des Vereins
7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Sie muss enthalten:
- a) Bericht des 1. Vorsitzenden und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Neuwahl der folgenden Funktionsträger:
 - 1. 1. Vorsitzende
 - 2. 2. Vorsitzende
 - 3. Musikalischer Leiter
 - 4. Schriftführer
 - 5. Kassenwart/Schatzmeister
 - 6. Leiter wirtschaftlicher Gesamtbetrieb
 - 7. Zwei Kassenprüfer
 - 8. Beisitzer Vereinsheim
 - 9. Orchesterobmann
 - 10. Weitere Beisitzer für den Ausschuss
(Dies **können** z.B. Dirigent Stellvertreter, Stabführer, Ausbildungsleiter, Geräewart, Notenwart, Kleiderwart, etc. sein.)
 - d) Verschiedenes (Anträge und Wünsche, Verbesserungsvorschläge usw.)
8. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, Aktive Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr bei allen Wahlen innerhalb des Vereins wahlberechtigt und ab dem 18. Lebensjahr wählbar. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahme Berechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
9. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).
10. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Delegation der Versammlungsleitung an ein anderes Mitglied ist durch den 1. Vorsitzenden möglich. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes/Sitzungsleiters.
12. Vor Beginn der Neuwahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen. Dieser führt die Wahlen durch.
13. Bei mehreren Wahlvorschlägen kann geheime Wahl erfolgen.
14. Einfache Stimmenmehrheit genügt.
Wird bei der Mitgliederversammlungen keine Einigung über die Besetzung einer Position innerhalb der Vorstandschaft oder des Ausschusses erzielt, so kann die Mitgliederversammlung den neu gewählten **Ausschuss** ermächtigen, ein noch zu wählendes Mitglied in einer nach der Mitgliederversammlung folgenden Sitzung einzusetzen.
15. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Gesamtvorstand

(Vorstand)

- 1. Zum Gesamtvorstand (Vorstand) gehören:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Musikalischer Leiter
 - Schriftführer
 - Kassierer / Schatzmeister
 - Leiter Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
 - Orchesterobmann

Ehrenvorsitzende und Ehrenstabführer können als Gäste - jedoch ohne Stimmrecht - an den Vorstands- und Ausschusssitzungen teilnehmen.

2. Vertretungsberechtigte im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, ist der Ausschuss berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
6. Vorstands- und Ausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 vom Hundert der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden/Sitzungsleiters.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen.
Der Geschäftsführer handelt nach der Geschäftsordnung und der ihm übertragenen Aufgaben. Er ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und vertritt im Rahmen seiner Aufgaben den Vorstand.

§ 10 Der Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Beisitzern. Sie haben jeweils verschiedenen Funktionsbereiche, die sie im Ausschuss vertreten. Zum Ausschuss können nur solche Mitglieder gewählt werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Dem Ausschuss gehören mindestens an:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. Kassenwart / Schatzmeister
5. Der musikalische Leiter
6. Leiter Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
7. Beisitzer Vereinsheim
8. Orchesterobmann
9. Alle sonstigen Beisitzer

Der Ausschuss sollte mindestens alle 3 Monate einberufen werden.

Die Ausschussmitglieder sind schriftlich von der Sitzung zu verständigen und müssen über die bevorstehende Tagesordnung unterrichtet werden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse müssen von mindestens der Hälfte der Anwesenden unterstützt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Vereinsmitglieder, die nicht dem Ausschuss angehören, sowie fremde Personen haben kein Recht der Ausschusssitzung beizuwohnen, sofern ihnen vom Vorstand oder vom Ausschuss keine besondere Erlaubnis dazu eingeräumt wird. Der Ausschuss ist jederzeit berechtigt, Sonderausschüsse für besondere Aufgaben zu bilden.

§ 11 Musikalischer Leiter

Der Musikalische Leiter ist verantwortlich für die musikalischen Belange des Vereins. Aufgaben sind hauptsächlich

1. Unabdingbar ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Dirigenten.
2. In Zusammenarbeit mit dem Dirigenten sollte die Auswahl neuer Musikstücke erfolgen.
3. Planung und Organisation der Ausbildung.
4. Unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für den Einsatz von Dirigenten / Dirigentenstellvertreter, Stabführer sowie Ausbildern.
5. Zu- und Absagen von Terminen und deren Organisation in Abstimmung mit dem Orchesterobmann/dem Orchester und dem Dirigenten. Der dadurch erforderliche Schriftwechsel kann an den Schriftführer übertragen werden.

6. Planung, Terminierung und Durchführung von Übungsabenden und Übungswochenenden (Workshops).
7. Instrumenten- und Ersatzteilkauf, nach Absprache mit dem Vorstand.
8. Beschaffung von Notensätzen und sonstigen Kleinmaterialien.
9. Die Aufgaben des Dirigenten können ihm übertragen werden.

§ 12 Dirigent

Der Dirigent wird vom Vorstand berufen und abberufen, bzw. eingestellt und entlassen.

Er leitet die Übungsstunden und ist für deren Ablauf und aller öffentlichen musikalischen Aktivitäten des Vereins verantwortlich. Er führt das Orchester mit allen Rechten und Pflichten.

§ 13 Schriftführer

Der Schriftführer ist für sämtlichen Schriftverkehr des Vereins verantwortlich. Er führt das Protokollbuch in Form von elektronischen Aufzeichnungen. Die wesentlichen Vorgänge und Beschlüssen des Vereins, vor allen Dingen die endgültige Fassung der von den Mitgliedern der Ausschüsse gestellten Anträge, sind in das Protokollbuch aufzunehmen.

Die Ausschussmitglieder können beantragen, dass bestimmte Vorgänge, Äußerungen oder Beschlüsse in die Niederschrift aufgenommen werden. Das Protokollbuch dient damit als dokumentarisches Werk über das gesamte Vereinsgeschehen. In jeder folgenden Ausschusssitzung ist das vorherige Sitzungsprotokoll zu verlesen. Alle Protokolle werden vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 14 Kassenwart / Schatzmeister

Der Schatzmeister kann die in seinen Geschäftsbereich fallenden Tätigkeiten erledigen, wenn der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende diese Rechtsgeschäfte genehmigt.

Die Führung eines Verzeichnisses über das Vereinsvermögen obliegt dem Kassenwart/Schatzmeister.

Dabei ist zu beachten, dass nur Mittel für bestimmte, die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwirklichten Vorhaben als vereinsbezogener Aufwand Verwendung finden dürfen. Der Vorstand ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung, Kassenprüfungen vorzunehmen. Beschlüsse über Darlehensaufnahmen sind nur durch die Mitgliederversammlung zu fassen

§ 15 Leiter Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Er kümmert sich um die Organisation des bewirtschafteten Teiles der eigenen Veranstaltungen.

Zu den Aufgaben kann weiterhin gehören:

1. Beschaffung und Bestellung der notwendigen Lebensmittel im Vorfeld der Veranstaltungen,
2. Preisvergleich der verschiedenen Lieferanten.
3. Organisiert die Nachlieferung von Lebensmitteln bei örtlichen Lieferanten.
4. Ansprechpartner für Probleme bei der Bewirtschaftung.
5. Dokumentation der Verbräuche zu jeder Veranstaltung.
6. Kontrolle der Lieferantenrechnungen.
7. Preisgestaltung.
8. Sucht ehrenamtliche Helfer zur Mithilfe bei den Veranstaltungen.
9. Erstellt Arbeits- und Zeitpläne für die Veranstaltungen.

§ 16 Beisitzer Vereinsheim

Der Verantwortliche für das Vereinsheim - Beisitzer Vereinsheim - ist mit allen Rechten und Pflichten für das Vereinsheim verantwortlich. Er ist an Weisungen der Vorstandschaft gebunden.

§ 17 Orchesterobmann

(Interessenvertretung der Aktiven)

1. Ansprechpartner für alle aktiven Musiker, Dirigent und Vorstand.
2. Nimmt Anregungen, Kommentare und Kritik von den Musikern entgegen und leitet sie an den Vorstand weiter.
3. Regelung von Konflikten.
4. Er ist Bindeglied zwischen Orchester, Vorstand und Dirigent.

§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Ausschussmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch bezogen auf die Ausschusstätigkeit nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

§ 19 Kassenprüfung

Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Rechtfertigung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb dieser Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 20 Ehrungsordnung

Vereinsabzeichen werden vergeben an Mitglieder mit ununterbrochener Mitgliedschaft

von	Ehrenabzeichen
10 Jahren	Silber
20 Jahren	Halb Gold
25 Jahren	Gold

Ehrenmitglied kann werden, wer mindestens das 65. Lebensjahr vollendet hat, und dem Verein seit mindestens 20 Jahren angehört.

Ernennungen dieser Art sind vom Vorstand vorzunehmen.

§ 21 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr beträgt:

für Einzelpersonen	21,00 Euro
für Familien	26,00 Euro
für Jugendliche, Schüler und Studenten sowie Mitglieder mit eigenem Einkommen zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr	10,00 Euro
Fördermitglieder mindestens	26,00 Euro

Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

Behinderte ohne Einkommen ab einem Grad der Behinderung von 70 % sind vom Beitrag freigestellt.

Beitragsfreistellung für Mitglieder, die dem Verein mindestens 25 Jahre angehören und das 65 Lebensjahr überschritten haben ist auf Beschluss vom Vorstand möglich.

§ 22 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 23 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Der Verein informiert die Tagespresse über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche In-

kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift / per Rundschreiben an alle Mitglieder bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.
5. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
6. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt."

§ 24 Vereinsauflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
2. Solange jedoch sieben Mitglieder sich zur Fortführung des Vereins bereit erklären, kann die Rechtsfähigkeit des Vereins nicht durch behördliche Maßnahmen entzogen werden.
3. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein die Hambacher e.V. und den Förderverein Hambacher Schwimmbad e. V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
5. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorsitzenden die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 25 Schluss Bestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach In Kraft treten der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Zielsetzung am nächsten kommen, der Verein mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 26 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **07. Februar 2014** verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung tritt an Stelle der dem Registergericht beim Amtsgericht Ludwigshafen vorgelegten Satzung vom 03.11.2007.

67434 Neustadt-Hambach, den 07.02.2014

gez. Mitglieder der Mitgliederversammlung